

Verfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Warnmeldungen



LISI GRC

Zweck und Geltungsbereich:

Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen, denen die LISI-Gruppe unterliegt¹, beschreibt das vorliegende Dokument das Verfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Meldungen. Das Meldesystem steht allen Beteiligten der Gruppe offen und gilt für jede Tochtergesellschaft der Gruppe.

Die Nutzung des Meldesystems erfolgt jedoch unter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem der Meldende wohnt oder seine Tätigkeit ausübt.

A. Wer kann eine Meldung machen?

Ein Hinweisgeber:

- ist eine natürliche Person
- muss nicht unbedingt ein Mitarbeiter der LISI-Gruppe sein
- handelt uneigennützig und in gutem Glauben: Der Hinweisgeber handelt also ohne jegliche Absicht auf persönlichen Gewinn oder Gegenleistung und ist von der Richtigkeit der von ihm gemeldeten Sachverhalte überzeugt,
- liefert Informationen, von denen er im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt hat,
- meldet oder deckt jede Handlung auf, die gegen den LISI-Verhaltenskodex verstößt, unabhängig von der Art dieser Handlung (weitere Einzelheiten siehe unten).

Die Ausübung des Melderechts erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Der Missbrauch des Systems kann disziplinarische, zivil- und/oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

B. Welche Art von Meldung ist gemeint?

LISI ist bestrebt, alle Handlungen zu erfassen, die gegen den LISI-Verhaltenskodex verstoßen. Eine Meldung kann sich daher beziehen auf:

- ein Verbrechen oder Vergehen;
- eine Bedrohung oder Beeinträchtigung des Allgemeinwohls;

¹ GESETZ Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und die Modernisierung des Wirtschaftslebens & GESETZ Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern

- einen Verstoß oder den Versuch, einen Verstoß gegen eine von Frankreich ordnungsgemäß ratifizierte oder genehmigte internationale Verpflichtung, gegen eine einseitige Maßnahme einer internationalen Organisation, welche auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung ergriffen wurde, gegen Gesetze, Verordnungen oder das Recht der Europäischen Union zu verschleiern;
- Alle sonstigen Sachverhalte, die gemäß dem im Anwendungsland geltenden nationalen Recht unter eine solche Melderegelung fallen.

Dabei kann es sich beispielsweise um Meldungen von Straftaten oder Vergehen in folgenden Bereichen handeln: Menschenrechtsverletzungen, Korruption und/oder Einflussnahme, Belästigung oder Diskriminierung, Gewalt, Drohungen und andere schwerwiegende Übergriffe auf Personen, Finanzveruntreuungen und/oder Bilanzfälschungen, Qualitätsfälschungen und/oder Verschleierung von Qualitätsrisiken, Umweltverstöße, Sachbeschädigungen, Betrug, Risiken für die Informationssicherheit und/oder die Sicherheit von Informationssystemen.

Meldungen, die nicht unter die oben beschriebenen Kategorien fallen, werden nicht bearbeitet und nach Benachrichtigung des Hinweisgebers gelöscht.

Das Meldesystem darf nicht für Vorfälle genutzt werden, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Eigentum darstellen, da auf die eingereichten Meldungen möglicherweise keine sofortige Reaktion erfolgt. Sollten solche Fälle eintreten, bittet LISI Sie, sich aufgrund der Dringlichkeit an Ihre direkten Vorgesetzten, die Notdienste, die zuständigen Behörden oder, falls erforderlich, an die Öffentlichkeit zu wenden.

C. Ein Verfahren nach Wahl des Hinweisgebers:

Um Verstöße gegen den LISI-Verhaltenskodex zu melden, kann der Hinweisgeber folgende interne Ressourcen in Anspruch nehmen:

1. Den Vorgesetzten (N+1)
2. Der N+2
3. Der Standort-/Werksleiter und/oder der Standort-Personalverantwortliche
4. Die Geschäftsleitung der Business Group oder der zentralen Funktion der Division
5. Den Verantwortlichen für das A-SMS („Aviation Safety Management System“) (Division LISI AEROSPACE)
6. Die Geschäftsleitung der Division
7. Die Holdinggesellschaft der Gruppe

Es wird empfohlen, die oben genannten internen Anlaufstellen in der aufgeführten Reihenfolge zu kontaktieren. Sollte jedoch ein Grund vorliegen, eine bestimmte Anlaufstelle nicht in Anspruch zu nehmen – beispielsweise aus Gründen der Vertraulichkeit oder wenn der Vorgesetzte/Leiter in die Angelegenheit verwickelt ist –, kann der Hinweisgeber eine oder mehrere dieser Anlaufstellen umgehen.

Der Hinweisgeber hat zudem, sofern er dies wünscht oder für angebracht hält, die Möglichkeit, von Anfang an eine Meldung über das nachstehend beschriebene LISI-System zur Erfassung von Hinweisen zu erstatten.

Der Hinweisgeber kann sich auf Wunsch auch direkt an die zuständigen Behörden wenden (in Frankreich beispielsweise: Défenseur des droits, Agence Française Anticorruption, Justizbehörden).

D. Wie kann die Meldung eingereicht werden?

LISI hat ein sicheres System zur Erfassung und Bearbeitung von Meldungen eingerichtet, das auf seiner Website (Bereich „Ethik & KI“) und im Intranet („LISI Ethic-Line“, Bereich „Governance, Risiken und Compliance“) verfügbar ist, wobei die Dienste eines auf die Erfassung und Bearbeitung von Meldungen spezialisierten Drittunternehmens in Anspruch genommen werden. Dieses System ermöglicht die Entgegennahme von Meldungen:

- **schriftlich:** Der Hinweisgeber kann seinen Hinweis detailliert darlegen und dabei die betroffene Einheit, die beteiligten Personen, das Datum der beschriebenen Vorfälle, die Dauer des Vorfalls, Zeugen usw. angeben. Der Hinweisgeber kann wählen, ob er anonym bleiben möchte oder nicht; er kann eine E-Mail-Adresse angeben, über die er den Fortgang der Ermittlungen verfolgen kann, selbst wenn er sich für Anonymität entschieden hat (diese Adresse ist den Mitgliedern des Ethikausschusses somit nicht bekannt). Diese Plattform ermöglicht zudem den schriftlichen Austausch mit den Mitgliedern des Ethikausschusses in der Sprache des Hinweisgebers.
- **Mündlich:** Der Hinweisgeber wird mit einem Mitarbeiter des Drittunternehmens in Verbindung gesetzt, der seine Sprache spricht, und kann dann anhand eines Standardgesprächs, das durch ein Formular geleitet wird, das dem des schriftlichen Teils ähnelt, einen Hinweis geben. Er kann ebenfalls Anonymität beantragen und, falls er dies wünscht, Informationen angeben, die den Kontakt zu einem Mitglied des Ethikausschusses ermöglichen. Im Falle eines Antrags auf Anonymität erfolgt der Austausch zwischen dem Hinweisgeber und dem Mitglied des Ethikausschusses sowohl für den Hinweisgeber als auch für das Mitglied des Ethikausschusses anonym.

Der Ethikausschuss setzt sich aus der Generalsekretärin der Gruppe, dem Leiter der Personalabteilung der Gruppe und dem Leiter für CSR, Risiken und Compliance der Gruppe zusammen.

Das Meldesystem ermöglicht Meldungen in allen Sprachen der Länder, in denen die Gruppe tätig ist.

E. Kann der Hinweisgeber anonym bleiben?

Anonyme Meldungen sind nicht Teil der Unternehmenskultur der LISI-Gruppe und werden nicht gefördert. Sie sind jedoch möglich, wenn sich der Meldende dafür entscheidet. Sie können auch von vornherein angeboten werden, wenn dies nach den lokalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine anonyme Meldung das Verständnis und die Untersuchung der gemeldeten Sachverhalte erschwert.

F. Welche Schutzmaßnahmen und Vertraulichkeitsregelungen gelten für den Meldenden?

LISI verfolgt eine Politik der Nicht-Vergeltung und duldet nicht, dass eine Person, die in gutem Glauben einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex gemeldet hat, in irgendeiner Weise dafür kritisiert wird.

Dem in gutem Glauben handelnden Hinweisgeber wird daher garantiert, dass er vor jeglichen direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen geschützt ist. Ist er beispielsweise Mitarbeiter der LISI-Gruppe, darf er nicht entlassen, bestraft oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden, weil er Sachverhalte unter Einhaltung des Meldeverfahrens gemeldet hat. Das interne Verfahren bietet eine strenge Vertraulichkeitsgarantie. Gegen den Verfasser der Meldung werden keine Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit der Meldung ergriffen, sofern die Person in gutem Glauben gehandelt hat.

Die LISI-Gruppe verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Personen, die eine Meldung vorbringen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen. Die Identität des Meldenden darf der oder den von der Meldung betroffenen Personen nicht offenbart werden, es sei denn, der Meldende hat zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt.

Die Meldung wird ebenso wie die anschließenden Untersuchungen und Berichte streng vertraulich behandelt, vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz oder den geltenden Gerichtsverfahren ergebenden Verpflichtungen.

Die LISI-Gruppe gewährleistet die strikte Vertraulichkeit hinsichtlich des Verfassers der Meldung, des Sachverhalts, der Meldung zugrunde liegt, sowie der betroffenen Personen. Zu diesem Zweck ist der Ethikausschuss nur befugt, diese Informationen an Personen weiterzugeben, die diese Informationen unbedingt benötigen und selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und zwar zum Zwecke der Bewertung und Bearbeitung der Meldung, insbesondere im Hinblick auf eine zu treffende hierarchische Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen sowie auf die zu konsultierenden Personen zur Durchführung der erforderlichen Überprüfungen, und zwar in dem Umfang, der zur Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bezüglich der Meldung vernünftigerweise erforderlich ist.

Diese Richtlinie zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auf Vermittler und Angehörige des Hinweisgebers gemäß den geltenden lokalen Rechtsvorschriften oder dem französischen Recht²

G. Welchen Schutz genießen die von einer Meldung betroffenen Personen?

Jeder Mitarbeiter der LISI-Gruppe, gegen den eine Meldung vorliegt, gilt als unschuldig, bis die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bewiesen sind.

² ebenso

Nach einer vorläufigen Prüfung der Meldung wird er über die ihm vorgeworfenen Tatsachen informiert, damit er seine Rechte wahrnehmen kann. Diese Information, die auf sicherem Wege über das von der LISI-Gruppe eingerichtete interne System übermittelt wird, enthält folgende Angaben: die ihm vorgeworfenen Tatsachen sowie die Modalitäten zur Ausübung seiner Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

Angaben, die zur Identifizierung der von einer Meldung betroffenen Person führen könnten, dürfen – außer gegenüber den Justizbehörden – erst dann weitergegeben werden, wenn die Begründetheit der Meldung festgestellt wurde.

Diese Verpflichtungen gelten auch im Falle einer Weitergabe an Dritte, sofern diese ausschließlich zum Zweck der Überprüfung oder Bearbeitung der Meldung erforderlich ist.

H. Wie werden Meldungen bearbeitet?

Der letzte Schritt der Meldung besteht darin, dass der Meldende ein Passwort festlegt, mit dem er den Bearbeitungsfortschritt seiner Meldung sowie den Austausch mit dem Ethikausschuss verfolgen kann. In dieser Phase wird ihm außerdem ein Meldeschlüssel mitgeteilt, der einer Bearbeitungsnummer des Vorgangs entspricht. Mit diesem Meldeschlüssel und dem festgelegten Passwort kann der Meldende auf die Meldeplattform zugreifen, die während der gesamten Dauer des Untersuchungsverfahrens als Kommunikationsplattform zwischen dem Meldenden und dem Compliance-Ausschuss dient. Der Hinweisgeber kann dann alle Fakten, Informationen oder Dokumente – unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger – vorlegen, die seine Meldung untermauern können, sofern ihm solche Elemente vorliegen.

Innerhalb von maximal 24 Stunden (Werktage) wird dem Hinweisgeber eine E-Mail zugesandt, die den Eingang des Hinweises bestätigt; diese E-Mail ist auch als Nachricht auf der Hinweisplattform verfügbar, die eine Plattform für den schriftlichen Austausch im Stil eines Nachrichtensystems umfasst.

Der Ethikausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Meldung gemäß den in Absatz B des vorliegenden Dokuments festgelegten Kriterien und erörtert die weiteren Schritte, die aufgrund der Meldung zu ergreifen sind. Ist die Meldung unzulässig oder nicht überprüfbar, wird der Meldende darüber informiert und die Akte zu dieser Meldung unverzüglich vernichtet.

Nach Abschluss der Untersuchung wird dem Hinweisgeber unabhängig vom Ergebnis eine formelle und begründete Entscheidung vom Ethikausschuss übermittelt, auch im Falle des Abschlusses aller Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit oder zur Überprüfung.

Gemäß dem Dekret 2022-1284 wird der Hinweisgeber innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Empfangsbestätigungsschreiben seiner Meldung über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen informiert, auch wenn die Untersuchung über diese Frist hinaus andauert.

I. Verabschiedete Richtlinien zur Nachverfolgung und Archivierung:

Die Daten zu den Meldungen werden gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen aufbewahrt, archiviert und vernichtet.

Wird ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren gegen die beschuldigte Person oder den Urheber einer missbräuchlichen Meldung eingeleitet, werden die Daten zur Meldung bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

J. Veröffentlichung des Verfahrens:

Das vorliegende Verfahren wird über die Website und das Intranet der LISI-Gruppe veröffentlicht.